

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) folgende vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 24.02.2026 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem | |
| a) | Gesamtbetrag der Erträge | 12.264.300 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen | 13.583.400 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit dem | |
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.525.500 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 12.743.700 EUR |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.291.700 EUR |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.632.900 EUR |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 100.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.829.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsgemeindeumlage wird entsprechend § 23 i.V.m. § 19 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt -FAG LSA- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2017 (GVBl. LSA 5/2017 S. 60) festgesetzt auf einen Umlagesatz von **49,98 v.H.** der Bemessungsgrundlagen aus

- den Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden aus Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Gemeindeanteilen aus Einkommens- und Umsatzsteuer des vorvergangenen Jahres sowie
- den Schlüsselzuweisungen der Mitgliedsgemeinden im Vorjahr.

(2) Zur Finanzierung der für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Abs. 3 FAG LSA ein Anteil der Investitionspauschalen des Jahres 2026 in Höhe von **10,00 v.H.** erhoben.

Hansestadt Seehausen (Altmark),
den 24.02.2026




Rüdiger Kloth
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)